

Gewässerordnung der Betriebssportgemeinschaft Hamburg Wasser e. V. "Sparte Sportfischen"

Vorwort

Nachstehende Gewässerordnung ist die Sammlung einfachster Bestimmungen, die jedes waidgerechte Mitglied als selbstverständlich befolgt.

Die Bestimmungen sollen nicht die persönliche Freiheit einschränken, sondern dem Wohle jedes einzelnen Sportkameraden sowie dem Natur- und Tier- und Artenschutz dienen.

Jeder Angler ist persönlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich.

Es ist deshalb, in Anlehnung an die Satzung der "Sparte Sportfischen" vom Dezember 1993, die Satzung des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) und der Fischereigesetze in denen unsere Spartengewässer liegen, auf die Einhaltung nachstehender Bestimmungen zu achten:

0. Bestimmungen Landesverband oder andere nicht BSG-HW-Gewässer

0.1 Für das Angeln in Verbands- oder anderen nicht BSG-HW-Gewässern gelten die jeweils gültigen Vorschriften.

1. Ausweispflicht

1.0 Bei der Ausübung des sportlichen Fischens sind folgende Ausweispapiere mitzuführen:

1.1 Staatlicher Fischereischein mit gültiger Marke für die Fischereiabgabe

1.2 Nachweis der Zahlung der Fischereiabgabe für das jeweilige Bundesland, sofern das Angelgewässer nicht in dem Bundesland liegt, in dem der Fischereischein ausgestellt ist.

1.3 Sportfischerpass mit gültigen Beitragsmarken

1.4 Fangstatistik

1.5 Gewässerordnung

2. Kontrollen

2.0 Den Anordnungen der Fischereiaufseher, der Spartenleitung und der Gewässerwarte ist Folge zu leisten.

2.1 Die Kontrollen erstrecken sich auf:

a) Ausweise

b) Beschaffenheit der verwendeten Angelgeräte

c) Den erzielten Fang

d) gummierter Unterfangkescher, Maßband, Fischtöter, Messer, Hakenlöser, Abhakmatte.

2.2 Ungültige Ausweise werden eingezogen.

2.3 Jedem Spartenmitglied sollte es Verpflichtung sein, ihm unbekannte Personen an unseren Gewässern auf Spartenzugehörigkeit zu kontrollieren.

2.4 Behandeln von Unbefugten:

2.4.1 Feststellung der Personalien

2.4.2 Aufforderung zum Verlassen des Gewässers

2.4.3 Sofortige Meldung an die Spartenleitung

2.4.4 Ggf. Hilfeleistung durch Polizeivollzugsbeamte

2.5 Gewässerverunreinigungen, Fischsterben

2.5.1 Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie Fischkrankheiten sind unverzüglich der Spartenleitung, bei Nichterreichen einem Gewässerwart zu melden, damit größerer Schaden verhütet werden kann.

2.5.2 Um das Einschleppen von Fischkrankheiten zu vermeiden, ist das Einbringen von Fischen jeglicher Art nicht gestattet.

2.5.3 In den Spartengewässern ist das Anfüttern strengstens verboten.

2.5.4 Nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten, besonders Fischfrevel, Verunreinigungen und Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind der Spartenleitung sofort telefonisch mit genauer Schilderung des Tatbestandes mitzuteilen.

2.5.5 Das Verlassen ausgelegter Angeln ist verboten. Bei Verwendung elektronischer Bissanzeiger mit akustischem Alarm ist das Aufsuchen eines in der Nähe der Angelstelle aufgestellten Zeltes erlaubt.

3. Schonzeiten und Mindestmaße

3.1 Auf strikte Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestmaße der verschiedenen Fischarten sei besonders hingewiesen. Gemessen wird mittels Metermaß. Gültig ist die Länge zwischen Maulanfang und Schwanzflossenende.

3.2 Raubfischangeln mit der Spinnrute oder totem Köderfisch ist während der Hechtschonzeit nicht erlaubt. Ausgenommen sind Kunstköder bis zu einer Länge von 5 cm mit einem Einfachhaken.

3.3 Mindestmaße, Entnahmefenster und Schonzeiten sind in der Anlage zur Gewässerordnung geregelt und Bestandteil der Gewässerordnung.

4. Rutenzahl

4.1 Jegliches Angeln ist nur mit der Rolle gestattet (Ausnahme: Das Angeln auf Köderfische darf mit der Stipprute durchgeführt werden). Es darf mit maximal 2 Ruten im Strandbad Farmsen und maximal 3 Ruten im Gewässer Sülfeld mit je einem Haken geangelt werden (Ausnahme: s. Pkt. 4.4).

4.2 Köderfische dürfen gesenkt werden, wenn angelnde Sportsfreunde dadurch nicht gestört werden.

4.3 Drillingshaken für die Friedfischangelei, Hechttreiber, Reusen, Grundschnüre usw. sind nicht erlaubt.

4.4 Das Hechtangeln ist nur unter Verwendung eines Stahl- oder Kevlarvorfaches mit bis zu max. 2 Drillingshaken je Rute gestattet.

5. Fangbegrenzungen

5.1 Den Spartengewässern dürfen pro Angeltag insgesamt 2 Edelfische der Arten Aal, Hecht, Karpfen, Zander, Schleie oder 4 Forellen entnommen werden.

5.2 Edelfische nach 5.1 dürfen nicht als Köderfische verwendet werden:

5.3 Das Hältern von Fischen ist verboten. Gefangene Fische sind nur mit nassen Händen oder nassem Tuch anzufassen. Das Landen von Fischen hat mit dem gummierten Unterfangkescher zu erfolgen.

5.4 Untermaßig gefangene Fische sind schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Zurückgesetzte Fische sind als Vorkommnisse in die Fangstatistik einzutragen.

5.5 Maßig gefangene Fische sind waidgerecht zu töten. Lebende Fische dürfen nicht mitgenommen werden. Es dürfen nur tote Fische gewogen werden.

5.6 Für das Strandbad Farmsen gelten folgende Angelzeiten: Während der Badesaison darf außerhalb der Öffnungszeiten geangelt werden. Außerhalb der Badesaison darf ganztägig geangelt werden.

5.7 Das Angeln in Sülfeld ist durchgehend gestattet.

5.8 Das Nachtangeln ist in allen Spartengewässern erlaubt.

5.9 Der Verkauf oder Tauschhandel mit Fischen aus den Spartengewässern ist verboten.

6. Fangstatistik

- 6.1 Vor dem Beginn des Angelns ist das Datum des Angeltages in die Fangstatistik einzutragen.
- 6.2 Sofort nach Versorgung des Fisches ist ein Eintrag des Fanges in die Fangstatistik vorzunehmen.
- 6.3 Die Fangstatistiken sind unbedingt zu führen und bis zum 31. Januar eines jeden Jahres - auch bei Fehlanzeige - an die Spartenleitung zu schicken. Wird die Fangstatistik nicht fristgerecht eingereicht, sind 30,- Euro zu entrichten.

7. Gastkarten

- 7.1 Gastkarten für Spartengewässer sind bei der Spartenleitung erhältlich. Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen staatlichen Fischereischeines mit Marke für die Fischereiabgabe.
- 7.2 Geangelt werden darf nur in Anwesenheit eines Spartenmitgliedes.
- 7.3 Die Kosten für eine Gastkarte betragen Euro 7,50/Tag und Person.
- 7.4 Für das Spartengewässer Sülfeld werden keine Gastkarten ausgegeben.

8. Gewässersperrn

- 8.1 An Tagen, an denen die Mitgliederversammlungen der Sparte "Sportfischen" stattfinden, sind für alle Spartenmitglieder die Sparten- und Verbandsgewässer ab 16.00 Uhr gesperrt.
- 8.2 Während der Gewässerpflege besteht grundsätzlich ein Angelverbot. Das gilt auch für nicht an der Gewässerpflege teilnehmende Sportsfreunde.
- 8.3 Nach Besatzmaßnahmen ist das jeweilige Gewässer gesperrt. Beginn und Dauer der Sperre werden von der Spartenleitung bekanntgegeben.

9. Spartengelände

- 9.1 Bei Benutzung der Spartengelände und der Angelplätze ist dafür zu sorgen, dass diese in ordentlichen und sauberen Zustand hinterlassen werden. Verstöße sind durch die Spartenleitung gemäß Punkt 11 dieser Gewässerordnung zu behandeln.
- 9.2 Spartengelände sind jederzeit unter Verschluss zu halten. Es sind stets die Eingangsporten zu benutzen. Die Schlüssel werden gegen eine einmalige Aufnahmegebühr von 30,- Euro bei Eintritt in die Sparte ausgehändigt und sind bei Austritt unverzüglich zurückzugeben, andernfalls hat das Mitglied die Kosten des Ersatzes zu tragen.
- 9.3 Baden und Bootfahren sowie jegliches offenes Feuer im Strandbad Farmsen sind verboten. Das Grillen mit geeignetem Gerät sowie das Zelten außerhalb der Badöffnungszeiten sind gestattet. Der Grillplatz ist sauber zu hinterlassen. Das Zelt muss spätestens eine Stunde vor Badöffnung abgebaut worden sein.
- 9.4 Das Übernachten am Gewässer Sülfeld in Hauszelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen ist nur für den jeweiligen Angelzeitraum auf der Parkfläche außerhalb des Geländes gestattet. Kleinere Zelte sind im Bereich der Holzhütte erlaubt.
- 9.5 Baden und Bootfahren sind im Spartengelände Sülfeld verboten. Grillen oder Räuchern ist unter Beachtung der üblichen Sicherheitsmaßnahmen gestattet. Offene Feuer, einschl. Lagerfeuer, sind ausschl. an der Feuerstelle an der Hütte erlaubt.

10. Gewässerpflege

- 10.1 Die Teilnahme an je einer Gewässerpflege im Frühjahr und Herbst ist Pflicht. Spartenmitglieder ab einem Alter von 65 Jahren sowie Schwerbehinderte mit mindestens einem GdB von 50 sind von der Gewässerpflege befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist aber möglich.
- 10.2 Der Ort und der Termin kann gemäß der Terminliste der Sparte Sportfischen für das Frühjahr und dem Herbst vom Spartenmitglied selbst ausgesucht werden.
- 10.3 Bei unentschuldigtem Fehlen im Frühjahr oder Herbst ist jeweils ein Betrag von 60,- Euro zu zahlen. Wurde in dem laufenden Jahr keine Gewässerpflege abgeleistet, ist ein zusätzlicher Betrag von 25,- Euro zu zahlen.
- 10.4 Bei Verstößen hat die Spartenleitung gemäß Punkt 11 dieser Gewässerordnung zu verfahren.

11. Maßnahmen bei Verstößen

11.1 Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Gewässerordnung entscheidet die erweiterte Spartenleitung über entsprechende Maßnahmen gegen das Spartenmitglied.

11.2 Derartige Maßnahmen können sein:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verhängung eines Bußgeldes
- d) Befristetes Angelverbot
- e) Ausschluss des Mitgliedes
- f) Einbehalt des Fangs und ggf. Strafanzeige wegen Fischwilderei

12. Sonstige Maßnahmen

12.1 In der Gewässerordnung nicht genannte Maßnahmen, Auflagen und Beschränkungen werden von Fall zu Fall von der Spartenleitung beschlossen und den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

13. Inkrafttreten

13.1 Diese Gewässerordnung wurde von der Spartenleitung am 31.03.2021 beschlossen und tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Hamburg, den 31.03.2021

Spartenleitung

Anlage 1 Mindestmaße, Entnahmefenster und Schonzeiten

1. Mindestmaße, Entnahmefenster und Schonzeiten Strandbad Farmsen

Fischart	Beginn Schonzeit	Ende Schonzeit	Unteres Maß in cm	Oberes Maß in cm	Bemerkungen
Aal	-	-	45	75	
Flussbarsch	-	-	10	35	
Graskarpfen	01.01.	31.12.			Ganzjährig geschützt
Hecht	01.02.	31.05.	45	75	
Karpfen	-	-	35	-	(Mindestmaß)
Schleie	-	-	25	45	
Zander	01.02.	31.05.	45	75	

2. Mindestmaße und Schonzeiten Gewässer Sülfeld

Fischart	Beginn Schonzeit	Ende Schonzeit	Mindestmaß	Bemerkungen
Aal	-	-	50	
Graskarpfen	01.01.	31.12.		Ganzjährig geschützt
Hecht	15.02.	31.04.	65	
Karpfen	-	-	38	
Schleie	-	-	28	
Zander	01.04.	31.05.	50	